# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang der Studienrichtungen "Quantitative Accounting", "Quantitative Economics", "Quantitative Finance" und "Quantitative Marketing" mit dem Abschluss

"Master of Science (M. Sc.)" vom 9. Juli 2021

#### Genehmigt vom Präsidium am 24. August 2021

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. Juli 2021 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang der Studienrichtungen "Quantitative Accounting", "Quantitative Economics", "Quantitative Finance" und "Quantitative Marketing" beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 24. August 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Inhaltsverzeichnis**

# Abkürzungsverzeichnis

# **Abschnitt I: Allgemeines**

```
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
```

- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Verbindung mit dem Promotionsprogramm
- § 5 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 6 Auslandsstudium (RO: § 5)

# Abschnitt II: Ziele des Studienganges; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

```
§ 7 Ziele des Studienganges (RO: § 6)
```

- § 8 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

# Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

```
§ 10 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
```

- § 11 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

# **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

```
§ 19 Prüfungs- und Promotionsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
```

- § 20 Aufgaben des Prüfungs- und Promotionsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

# **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren**

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebens-lagen (RO: § 27)
- § 26 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

# Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle] (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

# Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

# Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)
- § 42 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)
- § 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

# Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

```
§ 44 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
```

§ 45 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 46 Diploma Supplement (RO: § 50)

# Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

```
§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
```

§ 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 49 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

# **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

§ 50 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

# Anlagen:

Anlage 1: Regelung für Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)

Anlage 2: Liste der Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 4: Formular Prüfungsunfähigkeit

Anlage 5: Exemplarische Studienverlaufspläne

Anlage 6: Transcript of Records

# Abkürzungsverzeichnis

CP Kreditpunkte

ECTS European Credit Transfer System

Goethe-Universität Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

GVBI Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

GSEFM Graduate School of Economics, Finance, and Management

HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I, S. 666),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBI. S. 435)

HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBI. I, S. 94),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBI. S. 651)

M.Sc. Master of Science

Ph.D. Philosophiae Doctor

RO Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann

Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der

Fassung vom 15. Juli 2020

# **Abschnitt I: Allgemeines**

#### § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

- (1) Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.
- (2) Der Studiengang wird im Auftrag der an der Graduate School of Economics, Finance, and Management (nachfolgend GSEFM) beteiligten Fachbereiche durch die GSEFM nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Die an der GSEFM beteiligten Fachbereiche sind der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität, der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt. Der Auftrag umfasst insbesondere
  - 1. die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung und
  - 2. die Organisation und Durchführung der Prüfungen gemäß dieser Ordnung.

#### § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

- (1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing, einschließlich der Masterarbeit, bilden zusammen die Masterprüfung.
- (2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt. Es soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, substanzielle wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen eigenständig und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der führenden wirtschaftswissenschaftlichen Forschung bearbeiten zu können und wissenschaftlich anspruchsvolle Ergebnisse zu erzielen, sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

#### § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität (nachfolgend Fachbereich) den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

### § 4 Verbindung mit dem Promotionsprogramm

Die gleichzeitige Einschreibung im Masterstudiengang "Master of Science" und in dem der Studienrichtung entsprechenden Ph.D. Programm der GSEFM ist zulässig. Studierende des Masterstudienganges können bis zum Ende des zweiten Semesters an den Qualifikationsprüfungen nach § 16 Abs. 4 der Ordnung des ihrer Studienrichtung entsprechenden Ph.D. Programmes der GSEFM teilnehmen. Sofern die Bedingungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Ordnung dieser Ph.D. Programme erfüllt sind, kann der/die Studierende die zusätzliche Einschreibung in das entsprechende Ph.D. Programm mit Aufnahme in das dritte Semester des Studienganges beantragen. § 24 Abs. 2 der Ordnung dieser Ph.D. Programme gilt entsprechend.

#### § 5 Regelstudienzeit (RO: § 4)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Bei dem Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
- (4) Im Rahmen des Masterstudiengangs der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing sind 120 Kreditpunkte nachfolgend CP gemäß § 13 zu erreichen
- (5) Die GSEFM stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### § 6 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es ist möglich, im Verlauf des Masterstudiums an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können unter anderem die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die im International Office Auskunft erteilt wird. Es wird auch ein Gespräch mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sowie gegebenenfalls einer von dieser bzw. diesem beauftragten Person empfohlen.

# Abschnitt II: Ziele des Studienganges; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

#### § 7 Ziele des Studienganges (RO: § 6)

- (1) Der Studiengang vermittelt auf hohem wissenschaftlichem Niveau eine stark forschungsorientierte Ausbildung in Konzepten und Methoden der wirtschaftswissenschaftlichen und quantitativen Theorie, sowie in der Anwendung dieser Konzepte und Methoden auf empirisches wirtschaftswissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, interessante und substanzielle Fragestellungen eigenständig und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der führenden wirtschaftswissenschaftlichen Forschung formulieren und bearbeiten zu können. Die Studierenden sollen befähigt werden, die für die adäquate Bearbeitung solcher Fragestellungen relevanten quantitativen Methoden anzuwenden bzw. gegebenenfalls weiterzuentwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle theoretische und/oder empirische Erkenntnisse zu erarbeiten, sowie die Bedeutung ihrer Erkenntnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern. In der Studienrichtung Quantitative Accounting liegt dabei ein besonderer Schwerpunkt auf Accounting und Management; in der Studienrichtung Quantitative Economics auf Entwicklungsökonomik und Internationale Ökonomik, Makroökonomik, Mikroökonomik und Ökonometrie; in der Studienrichtung Quantitative Finance auf Asset Pricing und Corporate Finance; in der Studienrichtung Quantitative Marketing.
- (2) Der Studiengang ist stark forschungsorientiert.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges qualifiziert für anspruchsvolle, quantitativ orientierte Tätigkeiten in der wirtschaftswissenschaftlichen Praxis. Diejenigen Studierenden, die gemäß § 4 ab dem dritten Semester zusätzlich in das ihrer Studienrichtung entsprechende Ph.D. Programm an der GSEFM eingeschrieben sind, bereiten sich zusätzlich auf eine Dissertation vor. Eine Dissertation an der GSEFM qualifiziert die Studierenden, sich im Wettbewerb mit Absolventinnen und Absolventen der weltweit führenden Ph.D. Programme erfolgreich um akademische und andere forschungsorientierte Stellen zu bewerben.

#### § 8 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

- (1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing sind beim Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM regelt unter Anwendung der Auswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 5 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist
  - a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
  - b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten oder verwandten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (nachfolgend CP) oder
  - c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.
- (3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau C1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats" vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch die im Rahmen der Bewerbung einzureichenden Essays zur Eignungsfeststellung. Näheres regelt die Auswahlsatzung für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing in der aktuell gültigen Fassung.
- (5) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung in den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Abs. 4 entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt die Auswahlsatzung für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing in der aktuell gültigen Fassung. Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

- (7) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM oder der Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

# Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

#### § 10 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

- (1) Der Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul kann Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten umfassen und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing gliedert sich in:
  - a) VierModule des Bereichs Quantitative Methoden im Gesamtumfang von 28 CP: Advanced Econometrics 1 und 2, Mathematical Methods sowie Programming Languages.
  - b) Vier Module des Bereichs Spezifische Grundlagen gemäß dem Studienverlaufsplan der entsprechenden Studienrichtung nach Anhang 5 im Gesamtumfang von jeweils 32 CP:
    - Studienrichtung Quantitative Accounting: Advanced Accounting 1 und 2 sowie Advanced Microeconomics 1 und 2.
    - Studienrichtung Quantitative Economics: Advanced Macroeconomics 1 und 2 sowie Advanced Microeconomics 1 und 2.
    - Studienrichtung Quantitative Finance: Advanced Financial Economics 1 und 2 sowie entweder Advanced Macroeconomics 1 und 2 oder Advanced Microeconomics 1 und 2.
    - Studienrichtung Quantitative Marketing: Advanced Marketing 1 und 2 sowie Advanced Microeconomics 1 und 2.
  - c) Die Module des Spezialisierungsbereichs gemäß dem Studienverlaufsplan der entsprechenden Studienrichtung nach Anhang 5 im Umfang von 24 CP. Davon sind mindestens 6 CP und höchstens 18 CP aus den durch die Studienrichtung vorgegebenen Modulen des Spezialisierungsbereiches zu absolvieren.
    - Für die Studienrichtung Quantitative Accounting sind die vorgegebenen Spezialisierungsmodule Advanced Topics in Accounting (1) sowie gegebenenfalls (2) und (3).
    - Für die Studienrichtung Quantitative Economics kann für die vorgegebenen Spezialisierungsmodule gewählt werden zwischen: entweder Advanced Topics in Econometrics (1) sowie gegebenenfalls (2)

- und (3); oder Advanced Topics in Development and International Economics (1) sowie gegebenenfalls (2) und (3); oder Advanced Topics in Macroeconomics (1) sowie gegebenenfalls (2) und (3); oder Advanced Topics in Microeconomics (1) sowie gegebenenfalls (2) und (3).
- Für die Studienrichtung Quantitative Finance sind die vorgegebenen Spezialisierungsmodule Advanced Topics in Finance (1) sowie gegebenenfalls (2) und (3).
- Für die Studienrichtung Quantitative Marketing sind die vorgegebenen Spezialisierungsmodule Advanced Topics in Marketing (1) sowie gegebenenfalls (2) und (3).
- d) Ein Research Seminar im Umfang von 6 CP.
- e) Die Masterarbeit, für die 30 CP vergeben werden.
- (3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Die Kategorisierung der Module als Pflichtund Wahlpflichtmodule unterscheidet sich zwischen den Studienrichtungen, und ist für jede Studienrichtung in den jeweiligen Studienverlaufsplänen (Anhang 5) spezifiziert.
- (4) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studienganges bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Prüfungsamt der GSEFM bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16 Abs. 2 ist zu beachten.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.
- (6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudienganges der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen. Die Festlegung, ob ein Modul als Wahlpflichtmodul oder als Zusatzmodul belegt wird, ist mit der Prüfungsanmeldung zu erklären. § 37 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt.

#### § 11 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

#### § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

- (1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.
- (3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 der RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das Prüfungsamt der GSEFM sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

#### § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (nachfolgend ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den innerhalb des Studienganges durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1,800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Masterabschluss der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 300 CP benötigt.
- (4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.
- (5) Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 30 CP vorgesehen. Dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten (vgl. § 15 Abs. 7 RO).
- (6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studienganges wird beim Prüfungsamt der GSEFM ein Kreditpunktekonto eingerichtet.
- (7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studienganges überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

#### § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing werden in den folgenden Formen durchgeführt:
  - a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
  - b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
  - Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
  - d) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.
- (2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die

Veranstaltungsleitung überprüft. Die Studierenden haben die hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Veranstaltungsleitung einzureichen.

- (3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.
- (4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichsrates ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen nicht berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Abs. 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorhergehenden Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

#### § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Abs. 15 RO bleibt hiervon unberührt.
- (2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Abs. 3 und des Abs. 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 5 und 6 formuliert wird.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als fünf Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder

Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

- (4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
- (5) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit "bestanden" oder unter Anwendung des § 38 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.
- (6) Studienleistungen können insbesondere sein
  - Klausuren:
  - Schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
  - Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
  - Fachgespräche;
  - Arbeitsberichte, Protokolle;
  - Bearbeitung von Übungsaufgaben;
  - Durchführung von Experimenten;
  - Tests;
  - Literaturberichte oder Dokumentationen;
  - Portfolio.

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studienoder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM trifft hierzu nähere Festlegungen.

- (8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.
- (9) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

#### § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

- (1) Die als Anlage 5 angefügten Studienverlaufspläne geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebotes.
- (2) Die GSEFM richtet für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort ist auch der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studienganges veröffentlicht.
- (3) Die GSEFM erstellt für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebotes. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Woche des vorhergehenden Semesters erscheinen.

#### § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufes die Studienfachberatung für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing der GSEFM aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes der GSEFM beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
  - zu Beginn des ersten Semesters;
  - bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
  - bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
  - bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.
- (2) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann Studierende, die nach einem Semester zwei oder mehr der gemäß Studienverlaufsplan zu absolvierenden Modulprüfungen nach § 10 Abs. 2 nicht bestanden haben, zur Teilnahme an einer Studienfachberatung mit einer hierzu von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM beauftragten Person bitten.
- (3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten sowie Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums, und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studienganges und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

#### § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing nimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf im Masterstudiengang prüfungsberechtigte Mitglieder der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Koordination des Lehr- und Prüfungsangebotes des Studienganges im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
  - Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
  - Evaluation des Studienganges und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
  - gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).
- (2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studienganges aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studienganges vertreten.

#### **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

# § 19 Prüfungs- und Promotionsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

- (1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing sowie die Ph.D. Programme in Accounting, in Economics, in Finance und in Marketing einen gemeinsamen Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM.
- (2) Dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM gehören sieben Mitglieder an, darunter
  - zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich (d.h., dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität),

- ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt,
- eine oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich (d.h., dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität) und
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat (d.h., dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität) gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM betreffen, ruht deren oder dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der GSEFM oder ein anderes professorales Mitglied des Vorstandes der GSEFM, das der Goethe-Universität angehört, hat den Vorsitz des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM fordern.
- (6) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der GSEFM können an den Sitzungen des Prüfungsund Promotionsausschusses der GSEFM beratend teilnehmen. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt der GSEFM delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM beziehungsweise deren oder dessen Vorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch

die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (11) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt der GSEFM oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.
- (12) Belastende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Abs.15 RO.

#### § 20 Aufgaben des Prüfungs- und Promotionsausschusses (RO: § 22)

- (1) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM und das für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing zuständige Prüfungsamt der GSEFM sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing verantwortlich. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM übertragen sind.
- (2) Dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
  - Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
  - gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
  - Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
  - die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
  - die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
  - die Entscheidungen zur Masterarbeit;
  - die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
  - die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungsbeziehungsweise Bearbeitungsfristen;
  - die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;

- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 49 Abs. 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

### § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind die den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen (vgl. § 1 Abs. 2) angehörenden Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands der GSEFM mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 37 Abs. 6 bleibt unberührt. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann im Einzelfall eine nicht den an der GSEFM beteiligten Fachbereichen angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 37 Abs. 16 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.
- (4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Technischen Universität Darmstadt bestellt werden, welches oder welche oder welcher mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

# Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

#### § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

- (1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung für den Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing beim Prüfungsamt der GSEFM einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:
  - a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
  - eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing oder in denselben Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
  - c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM, in Zweifelsfällen der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
  - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsund Promotionsausschusses der GSEFM schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

- (1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 42 Abs. 6.
- (2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten drei und die letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

- (3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt der GSEFM gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses der **GSEFM** möglich. Termine für mündlichen Prüfungsund Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.
- (4) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt der GSEFM, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der GSEFM. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing immatrikuliert ist, oder berechtigt ist, das Modul als Exportmodul zu belegen. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.
- (7) Die oder der Studierende kann bis drei Wochen nach Vorlesungsbeginn die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs 1.
- (8) In der Studienrichtung Finance ist durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls im Bereich Spezifische Grundlagen die entsprechende Modulkombination gewählt. Die Modulkombination kann nicht geändert werden.

#### § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) gemäß § 38 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 4 beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden, Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsund Promotionsausschusses der GSEFM. Bei Anerkennung des Grundes kann die oder der Studierende innerhalb der folgenden Anmeldefristen entscheiden, wann sie oder er sich erneut zur Prüfung anmelden möchte.
- (5) Kann der letzte mögliche Prüfungstermin nach § 43 Abs. 1 wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

# § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- (2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere

Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

# § 26 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

- (1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
  - 1. durch genehmigte Urlaubssemester;
  - 2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
  - 3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
  - 4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
  - 5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
  - 6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
  - 7. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren. Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM.

#### § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine

falsche Erklärung nach §§ 15 Abs. 7, 31 Abs. 8, 34 Abs. 5, 37 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat. § 31 Abs. 8 S. 5 bleibt unberührt.

- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie beispielsweise organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.
- (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden ("nicht ausreichend" (5,0)) gilt.
- (7) Für die nach den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen gilt § 49 Abs. 1.
- (8) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM überprüft werden.
- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch üblichen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.
- (11) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

#### § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM angeordnet, dass von einer oder einem

bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

#### § 29 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nichtvorliegen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen nicht unmittelbar zutreffen, entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Bei einem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM oder einer oder einem von dieser bzw. diesem beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden, sofern dies in einer Modulbeschreibung entsprechend hinterlegt ist.
- (6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudienganges der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing nicht möglich.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

- (8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, an der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.
- (9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Abs. 11 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.
- (10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.
- (11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.
- (12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.
- (13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studienoder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsund Promotionsausschuss der GSEFM auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

# Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

### § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

- (1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.
- (2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).
- (3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.
- (4) Die Modulbeschreibung regelt ob, und welche nicht bestandenen Modulteilprüfungen durch das Bestehen eines anderen Modulteils ausgeglichen werden können, damit das Modul insgesamt bestanden ist. In diesem Fall ist die Wiederholung der nicht bestandenen, aber zum Ausgleich gebrachten, Modulteilprüfungen unzulässig. Unzulässig ist auch der Ausgleich von nach §§ 24 oder 27 mit "nicht ausreichend" (5,0) gewerteten Modulteilprüfungen.
- (5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen können in der Form von
  - Klausuren;
  - Hausarbeiten:
  - schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate, schriftliche Auswertungen von Experimenten);
  - Protokollen;
  - Thesenpapieren;
  - Berichten;
  - Portfolios;
  - Projektarbeiten;
  - Zeichnungen;
  - Beschreibungen

erfolgen. Mündliche Prüfungen können in der Form von

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien

erfolgen. Weitere Prüfungsformen sind

- Seminarvorträge;

- Referate:
- Präsentationen.
- (6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.
- (7) Prüfungssprache ist Englisch.
- (8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht auch nicht auszugsweise in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei einer gleichzeitigen Einschreibung in das der Studienrichtung entsprechende Ph.D.-Programm gem. § 4 können Arbeiten sowohl für das Master- als auch das Ph.D.-Studium verwendet werden.
- (9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.
- (10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

#### § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

- (1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt der GSEFM unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM entsprechende Nachweise verlangen.

#### § 33 Klausurarbeiten [und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten] (RO: § 35)

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des vermittelten Wissens oder vorauszusetzenden Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der vermittelten oder geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) "Multiple-Choice-Fragen", dies beinhaltet auch "Single-Choice-Fragen", sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:
  - (1) Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnisund Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
  - (2) Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.
- (3) Machen Multiple-Choice- und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
  - Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
  - (3) Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

- (4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.
- (5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

- (7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren ("e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt der GSEFM im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 48. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

#### § 34 Hausarbeiten [und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle] (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens eine Woche und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### § 35 Portfolio (RO: § 37)

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische

Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

#### § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

#### § 37 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 7 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 CP; dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.
- (4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module der Bereiche Quantitative Methoden und Spezifische Grundlagen abgeschlossen sein.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erstoder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der an der GSEFM beteiligten Universitäten angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe der an der GSEFM beteiligten Fachbereiche gestellt werden.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser innerhalb einer angemessenen Frist ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt der GSEFM aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
- (11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Abs. 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der GSEFM einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (15) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.
- (16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist. Bei einer gleichzeitigen Einschreibung in das der Studienrichtung entsprechende Ph.D.-Programm gem. § 4 kann die Arbeit sowohl für das Master- als auch das Ph.D.-Studium verwendet werden.
- (17) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 38 Abs. 3 und 4 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Abs. 5 S. 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei

unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 38 Abs. 6 festgesetzt.

# Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

# § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. 3 erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Noten- punkte	Notenstufen nach Abs. 3	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0

7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

- (5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Notenpunkte für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Notenpunkte der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Umrechnung der Notenpunkte in die entsprechende Dezimalnote gilt die Umrechnung gemäß Abs. 8.
- (6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Notenpunkte der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der gemittelten Modulnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Umrechnung der Notenpunkte in die entsprechende Dezimalnote gilt die Umrechnung gemäß Abs. 8.
- (7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studienganges eingehen. Die Gesamtnotenpunkte errechnen sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der in Notenpunkten ausgedrückten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Bei der Bildung der Gesamtnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die gerundeten Gesamtnotenpunkte werden anschließend gemäß Abs. 8 in die als Dezimalnote ausgedrückte Gesamtnote umgerechnet.
- (8) Bei weniger als 5 Notenpunkten ist die Dezimalnote 5,0. Bei mindestens 5 Notenpunkten aber weniger als 5,2 Notenpunkten ist die Dezimalnote 4,0. Bei mindestens 5,2 Notenpunkten aber weniger als 5,5 Notenpunkten ist die Dezimalnote 3,9. Für jede zusätzlichen 0,3 Notenpunkte ab 5,2 Notenpunkten verbessert sich die Dezimalnote um 0,1, bis zur bestmöglichen Dezimalnote von 1,0 ab 13,9 Notenpunkten. Daraus ergibt sich folgende Umrechnungstabelle von Notenpunkten in die Dezimalnote:

Notenpunkte	Dezimalnote
[13,9, 15]	1,0
[13,6, 13,9)	1,1
[13,3, 13,6)	1,2
[13, 13,3)	1,3
[12,7, 13)	1,4
[12,4, 12,7)	1,5
[12,1, 12,4)	1,6
[11,8, 12,1)	1,7
[11,5, 11,8)	1,8
[11,2, 11,5)	1,9
[10,9, 11,2)	2,0
[10,6, 10,9)	2,1

[10,3, 10,6)	2,2
[10, 10,3)	2,3
[9,7, 10)	2,4
[9,4, 9,7)	2,5
[9,1, 9,4)	2,6
[8,8, 9,1)	2,7
[8,5, 8,8)	2,8
[8,2, 8,5)	2,9
[7,9, 8,2)	3,0
[7,6, 7,9)	3,1
[7,3, 7,6)	3,2
[7, 7,3)	3,3
[6,7, 7)	3,4
[6,4, 6,7)	3,5
[6,1,6,4)	3,6
[5,8, 6,1)	3,7
[5,5, 5,8)	3,8
[5,2, 5,5)	3,9
[5, 5,2)	4,0
[0, 5)	5,0]

Für die Umrechnung der Dezimalnote in die Notenstufe nach Abs. 3 gilt die Notenskala in Abs. 4.

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(10) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(11) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet

:

1,0 bis einschließlich 1,5 very good
1,6 bis einschließlich 2,5 good

2,6 bis einschließlich 3,5 satisfactory

3,6 bis einschließlich 4,0 sufficient

über 4,0 fail

(12) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,5 und einer mit der Note sehr gut bewerteten Masterarbeit lautet das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden". Die englischsprachige Übersetzung von "mit Auszeichnung bestanden" lautet: "with distinction".

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 46 aufgenommen.

#### § 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

- (1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Notenpunkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (2) Bei kumulativen Modulprüfungen ist rechtzeitig vor der ersten Modulprüfung bekannt zu geben, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens "ausreichend" (4,0) beziehungsweise mit mindestens 5 Notenpunkten bewertet worden sind.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

#### § 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records), Muster siehe Anlage 6, in englischer und gegebenenfalls auch deutscher Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

#### § 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

- (1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, kann zur Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden. Diese Regelung gilt nicht für die Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Finance gemäß § 10 Abs. 2 b).
- (2) Der Wechsel einer Studienrichtung ist nicht möglich.

#### § 42 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfungen und Wahlpflichtmodulteilprüfungen können höchstens fünfmal wiederholt werden. Als Ausnahme können die Prüfungen der Wahlpflichtmodule der Studienrichtung Finance gemäß § 10 Abs. 2 b) höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studienganges der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung in den Modulen der Bereiche Quantitative Methoden, Spezifische Grundlagen, Spezialisierung und Seminare innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat die oder der Modulbeauftragte dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird. Die zweite und mögliche weitere Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (7) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.

#### § 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
  - 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, und keine Wechselmöglichkeit nach § 41 Abs. 1 besteht.
  - 2. sämtliche Module nicht bis zum Abschluss des achten Fachsemesters bestanden sind. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.
  - 3./4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes der GSEFM, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

# Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

# § 44 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner die Studienrichtung sowie eventuelle Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

# § 45 Masterurkunde (RO: § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in englischer Sprache auszustellen.
- (2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes der GSEFM sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

#### § 46 Diploma Supplement (RO: § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM unterschrieben.
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38 Abs. 10 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolven- tinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studienganges in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

# Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

## § 47 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer groben Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

# § 49 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsund Promotionsausschuss der GSEFM. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM (Prüfungsamt der GSEFM) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sollten Prüfungsgebühren erhoben werden, werden sie in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, und die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt der GSEFM nachzuweisen.

# Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

# § 50 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 54)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang der Studienrichtungen Quantitative Accounting, Quantitative Economics, Quantitative Finance und Quantitative Marketing vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 17. Juli 2015 bis spätestens am 30. September 2025 ablegen. Ein vorheriger Wechsel in die neue Ordnung ist mit folgender Ausnahme ausgeschlossen: Studierende der Studienrichtung Quantitative Management können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Ordnung in der Studienrichtung Quantitative Accounting absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 26.08.2021

# Prof. Dr. Christian Schlag

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

# Anlagen:

# Anlage 1: Regelung für Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)

- (1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 8 Abs. 2 setzt die Zulassung die besondere wissenschaftliche Eignung, die für das erfolgreiche Studium in einem ausgeprägt quantitativ-analytisch orientierten Masterprogramm erforderlich ist, voraus.
- (2) Für das Eignungsfeststellungsverfahren sind der Bewerbung beizufügen:
  - 1. Kopien aller Zeugnisse seit und einschließlich der Hochschulzugangsberechtigung (mit Einzelnoten bzw. gegebenenfalls Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen); sofern diese Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
  - 2. Ein englischsprachiger Essay, der die Antworten der Bewerberin/des Bewerbers zu folgenden zwei Fragen (die den Bewerberinnen und Bewerbern in englischer Sprache gestellt werden) enthält:
    - Frage 1 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Stellen Sie dar, in welchen wissenschaftlichen Bereichen Sie bislang besondere Fähigkeiten im Einsatz mathematischer/statistischer Methoden und/oder sonstigen logischen Denkvermögens nachweisen konnten. Erläutern Sie dabei in kurzer Form auch die Methoden, die Sie zum Einsatz gebracht haben, und weshalb Sie diese und nicht andere Methoden zum Einsatz gebracht haben.
    - Frage 2 (Antwort von maximal 2.000 Worten): Skizzieren Sie aus dem Bereich derjenigen Studienrichtung dieses Masterstudienganges, für die Sie sich bewerben, wesentliche Inhalte einer Hausarbeit, die (i) eine gegenwärtige Forschungsfrage aus dieser Studienrichtung aufgreift, (ii) erläutert, welche Schlussfolgerungen sich aus der bestehenden wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu dieser Frage ziehen lassen, und (iii) Vorschläge zur Erweiterung dieser Literatur einbringt, um erweiterte Schlussfolgerungen zu ziehen.
- (3) Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Prüfungs- und Promotionsausschusses der GSEFM, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Der Prüfungs- und Promotionsausschuss der GSEFM oder der Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.
- (4) Der Ausschuss nach Abs. 3 bewertet den englischsprachigen Essay nach Abs. 2 Nr. 2 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung des Essays können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Bewertung des englischsprachigen Essays zielt darauf ab, die besondere wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen, die für das erfolgreiche Studium in einem ausgeprägt quantitativ-analytisch orientierten Masterprogramm erforderlich ist. Die Feststellung der besonderen Eignung stützt sich auf folgende Kriterien:

- Güte der höheren mathematischen/statistischen Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers und des logischen Denkvermögens der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie deren/dessen Neigung, diese zur Anwendung zu bringen,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein solches Thema auszuwählen und darzustellen, das für die modernen Wirtschaftswissenschaften von Relevanz ist,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu hinterfragen, und darauf aufbauend ein Analysekonzept zu entwickeln.
- (5) Der Ausschuss nach Abs. 3 bildet eine Gesamtbewertung, die sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Bewertung des englischsprachigen Essays gemäß Abs. 4 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Bewerber/Bewerberinnen, die eine Eignungsnote von mindestens 2,3 erreicht haben, haben ihre besondere fachliche Eignung für den Studiengang nachgewiesen.

# Anlage 2: Liste der Exportmodule (Anlage 4 RO)

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Numm er]	SoSe /	СР
		-	WiS e	
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Econometrics 1, AEC 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Econometrics 2, AEC 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Mathematical Methods, MAME	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Programming Languages, PRLA	2	SoSe	4
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Accounting 1, ACC 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Accounting 2, ACC 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Advanced Financial Economics 1, AFE 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Advanced Financial Economics 2, AFE 2	2	WiSe	8
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Macroeconomics 1, AMA	2	WiSe	8
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Macroeconomics 2, AMA 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Marketing 1, AMK 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Marketing 2, AMK 2	2	SoSe	8

N. C. D 1 (. 1 1	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	la .	T + T' C	0
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Microeconomics 1, AMI 1	2	WiSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Microeconomics 2, AMI 2	2	SoSe	8
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Advanced Topics in Accounting (1) + (2) + (3), ATAC (1) + ATAC (2) + ATAC (3)	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Development and International Economics (1) + (2) + (3), ATDI (1) + ATDI (2) + ATDI (3)	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Econometrics ATDI (1) + (2) + (3), ATEC (1) + ATEC (2) + ATEC (3)	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Finance (1) + (2) + (3), ATFI (1) + ATFI (2) + ATFI (3)		WiSe/SoS e	6
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Macroeconomics (1) + (2) + (3), ATMA (1) + ATMA (2) + ATMA (3)	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	(2) + (3), ATMK (1) + ATMK (2) + ATMK (3)	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Advanced Topics in Microeconomics (1) + (2) + (3), ATMI (1) + ATMI (2) + ATMI (3)	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Historical and Normative Foundations of Economics (1) + (2), HNFE (1) + HNFE (2)	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management	Research Seminar in Accounting, RSAC	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Development and International Economics, RSDI	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Econometrics, RSEC	2	WiSe/SoS e	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Finance, RSFI	2	WiSe/SoS e	6

M.Sc. International Economics and	Research Seminar in	2	WiSe/SoS 6
Economic Policy	Macroeconomics, RSMA		e
M.Sc. Money and Finance			
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Research Seminar in Marketing,	2	WiSe/SoS 6
M.Sc. (International) Management	RSMK		e
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre M.Sc. (International) Management M.Sc. International Economics and Economic Policy M.Sc. Money and Finance	Research Seminar in Microeconomics, RSMI	2	WiSe/SoS 6 e

# Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

1. Quantitative Methoden

#### Modul MAME: Mathematical Methods

8 CP

#### 1. Inhalte:

Wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung kommende mathematische Methoden. Beispielhaft:

- Reelle Analysis,
- Dynamische Systeme und Optimierung,
- Numerische Methoden für Lösungen nichtlinearer Gleichungssysteme, für Optimierungsprobleme, für Funktionsapproximation und für numerische Integration.

Die besprochenen Methoden werden mit Anwendungsbeispielen aus der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung illustriert.

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen mathematische Methoden, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, Fragestellungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung mathematisch zu formulieren (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, relevante Lösungs- und Analysemethoden umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Anwendbarkeit wesentlicher in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzter mathematischer Methoden zu beurteilen, sowie Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung:

# Form/Dauer

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

#### Modul AEC 1: Advanced Econometrics 1

8 CP

#### 1. Inhalte:

- Ökonometrische Schätz- und Testmethoden (beispielhaft: Least Squares, Instrumental Variables, Generalized Method of Moments, Maximum Likelihood),
- Moderne ökonometrische Methoden zur Kausalanalyse mit mikroökonomischen Querschnittsund Paneldaten (beispielhaft: Modellierung diskreter qualitativer und begrenzt abhängiger Variablen),
- Illustration mit Beispielen aus der ökonomischen Forschung (beispielhaft: Arbeitsmarktforschung, Bildungsökonomik, Evaluationsforschung und Industrieökonomik).

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen allgemeine Grundlagen ökonometrischer Schätz- und Testmethoden, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGMSQ-1),
- ... erlernen ökonometrische Methoden zur Analyse mikroökonomischer Querschnitts- und Paneldaten, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, Schätz- und Testmethoden herzuleiten, gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Anwendbarkeit wesentlicher in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzter ökonometrischer Methoden zu beurteilen, sowie empirische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

#### Modulprüfung: Form/Dauer 6. Modulabschlussprüfun Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer g bestehend aus: Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen Beispiel Aufgabenblättern, (zum Lösung von Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der

Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul AEC 2: Advanced Econometrics 2

8 CP

#### 1. Inhalte:

- Ökonometrische Schätz- und Testmethoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten (beispielhaft: Schätz- und Testmethoden für integrierte Prozesse sowie Prozesse mit konditionaler Heteroskedastizität, Kointegrationsanalyse, Faktoranalyse),
- Ökonometrische Modellierung zur Prognose (beispielhaft: ARMA und VAR Modelle) und zur strukturellen ökonomischen Analyse (beispielhaft: Impuls-Antwort Folgen),
- Illustration mit Beispielen aus der ökonomischen Forschung (beispielhaft: Asset Pricing, Internationale Ökonomik, Monetäre Ökonomik).

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen ökonometrische Methoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGMSQ-1),
- ... erlernen ökonometrische Modelle für die Prognose und für die strukturelle ökonomische Analyse (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, Schätz- und Testmethoden herzuleiten, gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Anwendbarkeit wesentlicher in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzter ökonometrischer Methoden zu beurteilen, sowie empirische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Econometrics 2 das Modul Advanced Econometrics 1 absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung: Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

# Form/Dauer

#### **Modul PRLA: Programming Languages**

4 CP

#### 1. Inhalte:

Wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zur Anwendung kommende Programmiermethoden. Beispielhaft:

- Programmierung in Python,
- Programmierung in R,
- Programmierung in C.

Die Methoden werden mit Anwendungsbeispielen aus der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung, insbesondere der Datenanalyse, illustriert.

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Programmiermethoden, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften zum Einsatz kommen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, Programmiercode für komplexe Datenanalysen zu erstellen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, unter wesentlichen in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzten Programmiermethoden auszuwählen, sowie Ergebnisse der Datenanalyse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Programming Languages das Modul Mathematical Methods absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung:

# Form/Dauer

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

# 2. Spezifische Grundlagen

# Modul AAC 1: Advanced Accounting 1

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Accounting 1 und Advanced Accounting 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Accounting, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung in Accounting beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Market reactions,
- Earnings quality,
- Disclosure effects,
- Auditing,
- Regulation.

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Accounting entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Accounting zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, Analyseergebnisse in Accounting gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

# 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung:

# Form/Dauer

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

#### **Modul AAC 2: Advanced Accounting 2**

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Accounting 1 und Advanced Accounting 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Accounting, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung in Accounting beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Decision-facilitating and decision-influencing accounting information,
- Performance measurement and incentives,
- Organizational architecture,
- Information access and sharing in organizations.

## 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Accounting entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Accounting zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, Analyseergebnisse in Accounting gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Accounting 2 das Modul Advanced Accounting 1 absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung:

#### Form/Dauer

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

#### **Modul AFE 1: Advanced Financial Economics 1**

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Financial Economics 1 und Advanced Financial Economics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Finance, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) finanzökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Arbitragemodelle,
- Portfoliostrukturierungs- und Gleichgewichtsmodelle,
- Optionspreismodelle,
- Vertragstheorie f
   ür Finanzmärkte (Kapitalbudgetierung, Kapitalstruktur),
- Empirische Methoden in Corporate Finance.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer finanzökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte finanzökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, finanzökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

# 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul AFE 2: Advanced Financial Economics 2

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Financial Economics 1 und Advanced Financial Economics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Finance, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) finanzökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Arbitragemodelle,
- Portfoliostrukturierungs- und Gleichgewichtsmodelle,
- Optionspreismodelle,
- Vertragstheorie f
   ür Finanzmärkte (Kapitalbudgetierung, Kapitalstruktur),
- Empirische Methoden in Corporate Finance.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer finanzökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte finanzökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, finanzökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Financial Economics 2 die Module Advanced Financial Economics 1 und Advanced Econometrics 1 absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul AMA 1: Advanced Macroeconomics 1

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Macroeconomics 1 und Advanced Macroeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Makroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) makroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Lösung dynamischer Optimierungsprobleme in Modellen mit repräsentativen oder heterogenen Agenten,
- Analytische und numerische Analyse/Simulation von Modellimplikationen,
- Analyse des Arbeitsangebots und von Konsum- und Investitionsentscheidungen,
- Analyse des Konjunkturzyklus und des langfristigen Wirtschaftswachstums,
- Interaktion zwischen dem realen Sektor und dem Finanzsektor,
- Analyse wirtschaftspolitischer Steuerungsinstrumente und Regeln.

## 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer makroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1).
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte makroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, makroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul AMA 2: Advanced Macroeconomics 2

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Macroeconomics 1 und Advanced Macroeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Makroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) makroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Lösung dynamischer Optimierungsprobleme in Modellen mit repräsentativen oder heterogenen Agenten,
- Analytische und numerische Analyse/Simulation von Modellimplikationen,
- Analyse des Arbeitsangebots und von Konsum- und Investitionsentscheidungen,
- Analyse des Konjunkturzyklus und des langfristigen Wirtschaftswachstums,
- Interaktion zwischen dem realen Sektor und dem Finanzsektor,
- Analyse wirtschaftspolitischer Steuerungsinstrumente und Regeln.

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer makroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte makroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, makroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Macroeconomics 2 das Modul Advanced Macroeconomics 1 absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

# Modul AMK 1: Advanced Marketing 1

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Marketing 1 und Advanced Marketing 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Marketing, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung im Bereich Marketing beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Beurteilungen, Entscheidungen und Strategien in Marketing,
- Konsumentenverhalten und Produktwettbewerb,
- Kundenmanagement,
- Experimente und analytisch-empirische Methoden in Marketing.

## 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Marketing entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Marketing zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, Analyseergebnisse in Marketing gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

#### Modul AMK 2: Advanced Marketing 2

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Marketing 1 und Advanced Marketing 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des fortgeschrittenen Marketing, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) Modellierung im Bereich Marketing beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Beurteilungen, Entscheidungen und Strategien in Marketing,
- Konsumentenverhalten und Produktwettbewerb,
- Kundenmanagement,
- Experimente und analytisch-empirische Methoden in Marketing.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer Modelle in Marketing entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte Methoden und Modellierungsansätze des Marketing zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, Analyseergebnisse im Bereich des Marketing gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Marketing 2 das Modul Advanced Marketing 1 absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# Modul AMI 1: Advanced Microeconomics 1

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Microeconomics 1 und Advanced Microeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Mikroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) mikroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Theorie der Haushalts- und Unternehmensentscheidungen,
- Marktanpassungsprozesse und Marktgleichgewichte,
- Statische und Dynamische Spieltheorie,
- Vertragstheorie,
- Allgemeine Gleichgewichtstheorie,
- Analyse relevanter empirischer Evidenz.

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer mikroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1).
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte mikroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, mikroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul AMI 2: Advanced Microeconomics 2

8 CP

#### 1. Inhalte:

Die Module Advanced Microeconomics 1 und Advanced Microeconomics 2 vermitteln die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der fortgeschrittenen Mikroökonomik, so dass in denjenigen Modulen des Spezialisierungsbereichs, die (auch) mikroökonomische Modellierung beinhalten, Themenstellungen der führenden gegenwärtigen Forschung erfolgreich bearbeitet werden können.

Zu den methodischen und inhaltlichen Grundlagen können unter anderem gehören:

- Theorie der Haushalts- und Unternehmensentscheidungen,
- Marktanpassungsprozesse und Marktgleichgewichte,
- Statische und Dynamische Spieltheorie,
- Vertragstheorie,
- Allgemeine Gleichgewichtstheorie,
- Analyse relevanter empirischer Evidenz.

## 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen Instrumente, mit Hilfe derer mikroökonomische Modelle entwickelt und bearbeitet werden können, und werden dabei befähigt, die problemadäquate Methodik zu erkennen (LGMSQ-1).
- ... werden befähigt, die problemadäquate Methodik gegebenenfalls anzupassen und umzusetzen (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, wesentliche in führender gegenwärtiger Forschung in den Wirtschaftswissenschaften eingesetzte mikroökonomische Methoden und Modellierungsansätze zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, mikroökonomische Analyseergebnisse gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Advanced Microeconomics 2 das Modul Advanced Microeconomics 1 absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung von Aufgabenblättern, Programmierarbeiten, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder ökonometrische Analyse eines Datensatzes), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 60 Stunden Bearbeitungszeit.

# 3. Spezialisierung

#### **Modul ATAC: Advanced Topics in Accounting**

6 CP

#### 1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Accounting angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Financial Accounting, Regulation, and Disclosure,
- Advanced Topics in Managerial Accounting, Performance Measurement, and Incentives,
- · Advanced Topics in Corporate Governance and Auditing,
- Advanced Topics in Risk Management,
- Advanced Topics in Empirical Accounting,
- Advanced Topics in Accounting Theory,
- Advanced Topics in Experimental Accounting.

## 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Accounting praktiziert werden (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Accounting zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Accounting zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Accounting die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

# Modul ATDI: Advanced Topics in Development and International Economics

6 CP

#### 1. Inhalte:

Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Development Microeconomics
- Advanced Topics in Economic Development and Growth
- Advanced Topics in International Macroeconomics
- Advanced Topics in International Trade

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- … erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger
  Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler
  Makroökonomik praktiziert werden (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

## 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Development and International Economics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

#### **Modul ATEC: Advanced Topics in Econometrics**

6 CP

#### 1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in der Ökonometrie angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Econometric Theory
- Advanced Topics in Financial Econometrics
- Advanced Topics in Macroeconometrics
- Advanced Topics in Microeconometrics

# 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Ökonometrie praktiziert werden (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in der Ökonometrie zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Ökonometrie zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Econometrics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

# **Modul ATFI: Advanced Topics in Finance**

6 CP

#### 1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Finance angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Asset Pricing
- Advanced Topics in Banking
- Advanced Topics Computational Finance
- Advanced Topics in Corporate Finance
- Advanced Topics in International Finance

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Finance praktiziert werden (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Finance zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Finance zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Finance die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

# **Modul ATMA: Advanced Topics in Macroeconomics**

6 CP

#### 1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in der Makroökonomik angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced in Aggregate Analysis
- Advanced Topics in Economic Growth
- Advanced Topics in Household Macroeconomics
- Advanced Topics in Monetary and Fiscal Policy
- Advanced Topics in Computational Macroeconomics

## 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Makroökonomik praktiziert werden (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in der Makroökonomik zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

# 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Macroeconomics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

# **Modul ATMK: Advanced Topics in Marketing**

6 CP

#### 1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in Marketing angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Bayesian Modelling
- Advanced Topics in Consumer Choice and Customer Satisfaction
- Advanced Topics in Decision Making
- Advanced Topics in Machine Learning and Causal Inference
- Advanced Topics in Marketing Analytics
- Advanced Topics in Marketing Strategy

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Marketing praktiziert werden (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in Marketing zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Marketing zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Marketing die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

## 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

#### **Modul ATMI: Advanced Topics in Microeconomics**

6 CP

#### 1. Inhalte:

Advanced Topics Kurse werden in Arbeitsgebieten der führenden gegenwärtigen Forschung in der Mikroökonomik angeboten. Dazu können beispielhaft Kurse in folgenden Bereichen gehören:

- Advanced Topics in Behavioral Economics
- Advanced Topics in Experimental Economics
- Advanced Topics in Game Theory
- Advanced Topics in Industrial Economics
- Advanced Topics in Personnel Economics

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Mikroökonomik praktiziert werden (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, interessante Forschungsfragen in der Mikroökonomik zu formulieren, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfragen relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Mikroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung von Modulen im Spezialisierungsgebiet Microeconomics die Module der Bereiche Quantitative Methoden und Institutionelle Grundlagen, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Übungsaufgaben vertieft.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text oder Klausur im Umfang von 120 Minuten. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Lösung und Simulation eines Modells, Kompilierung eines Datensatzes, ökonometrische Analyse eines Datensatzes, Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes und/oder Erarbeitung eines Forschungsantrages), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul HNFE: Historical and Normative Foundations of Economics

6 CP

#### 1. Inhalte:

Für führende gegenwärtige Forschung in den Wirtschaftswissenschaften wesentliche Elemente der Theorie- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Institutionenökonomik. Beispielhaft:

- Geschichte des Wirtschaftswachstums über lange Zeiträume,
- Entwicklung wachstumstheoretischer Auffassungen und deren formale Abbildung,
- Geschichte der monetären Verfassung und der Strukturierung der Finanzmärkte von Wirtschaftsregionen,
- Entwicklung der geld- und finanztheoretischen Modellierung.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche historische und institutionelle Hintergründe, die für führende gegenwärtige Forschung in den Wirtschaftswissenschaften bedeutsam sind (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, Fragestellungen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung in ihren historischen und theoriegeschichtlichen Kontext einzuordnen (LGMSQ-1),
- ... werden befähigt, historische Ansätze in der Wirtschaftspolitik zu analysieren und zu beurteilen (LGMSQ-3),
- ... werden befähigt, wesentliche Gedankengänge der Theoriegeschichte gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen. In den Übungen werden ausgewählte Konzepte aus der Vorlesung besprochen und im Rahmen von Diskussionen vertieft.

## 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung:

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

#### Form/Dauer

Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 20 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (zum Beispiel Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Erarbeitung eines Thesenpapiers und/oder mündlicher Vortrag einer individuellen Arbeit oder einer Gruppenarbeit), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

# 4. Seminar

#### Modul RSAC: Research Seminar in Accounting

6 CP

#### 1. Inhalte:

Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Accounting werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Accounting praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Accounting zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGMSQ-1 und LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Accounting relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Accounting zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4),
- ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Accounting die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul RSDI: Research Seminar in Development and International Economics

6 CP

#### 1. Inhalte:

Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.

## 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- … erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger
  Forschung in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler
  Makroökonomik praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Entwicklungsökonomik,
  Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zielgerichtet und in klarer
  Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGMSQ-1 und
  LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Entwicklungsökonomik, Außenwirtschaft und/oder Internationaler Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4),
- ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Development and International Economics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul RSEC: Research Seminar in Econometrics

6 CP

#### 1. Inhalte:

Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in der Ökonometrie werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in der Ökonometrie praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in der Ökonometrie zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGMSQ-1 und LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in der Ökonometrie relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten
  in der Ökonometrie zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und
  LGMSQ-4),
- ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGMSQ-4).

## 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Econometrics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

## 4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

# 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

1 0
Modulabschlussprüfun
g bestehend aus:

6. Modulprüfung:

# Form/Dauer

#### **Modul RSFI: Research Seminar in Finance**

6 CP

#### 1. Inhalte:

Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Finance werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Finance praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Finance zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGMSQ-1 und LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Finance relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Finance zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4),
- ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Finance die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Portfolioprüfung oder Hausarbeit im Umfang von etwa 25 Seiten Text. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt: Die Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (z.B. Erstellung einer Seminararbeit, mündlicher Vortrag der Seminararbeit und/oder Beteiligung an Gruppendiskussionen), die einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, werden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Erbringung der Teilleistungen umfasst insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit.

#### Modul RSMA: Research Seminar in Macroeconomics

6 CP

#### 1. Inhalte:

Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in der Makroökonomik werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- … erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger
  Forschung in der Makroökonomik praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in der
  Makroökonomik zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser
  Forschung tätig sein zu können (LGMSQ-1 und LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in der Makroökonomik relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Makroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4),
- ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Macroeconomics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung:

# Form/Dauer

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

# Modul RSMK: Research Seminar in Marketing

6 CP

#### 1. Inhalte:

Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in Marketing werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger Forschung in Marketing praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in Marketing zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser Forschung tätig sein zu können (LGMSQ-1 und LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in Marketing relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in Marketing zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4),
- ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGMSQ-4).

#### 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Marketing die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

#### 6. Modulprüfung:

#### Form/Dauer

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

#### Modul RSMI: Research Seminar in Microeconomics

6 CP

#### 1. Inhalte:

Wissenschaftliche Arbeiten aus der führenden gegenwärtigen Forschung in der Mikroökonomik werden aufgearbeitet und hinterfragt. Die Studierenden präsentieren ausgewählte Arbeiten und kommentieren deren Forschungsfrage, Methodik und Ergebnisse kritisch. Es werden Vorschläge erarbeitet, wie die Arbeiten verbessert, erweitert und/oder die Methodik auf andere Fragestellungen angewandt werden können.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- … erlernen wesentliche Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens, wie sie in führender gegenwärtiger
  Forschung in der Mikroökonomik praktiziert werden, um in ihrer eigenen Forschung in der
  Mikroökonomik zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand dieser
  Forschung tätig sein zu können (LGMSQ-1 und LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die für die adäquate Bearbeitung interessanter Forschungsfragen in der Mikroökonomik relevante Methodik anzuwenden bzw. gegebenenfalls zu entwickeln, und wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... werden befähigt, die Substanz und die Implikationen auch komplexer wissenschaftlicher Arbeiten in der Mikroökonomik zu beurteilen, sowie gehaltvoll und verständlich zu erläutern (LGMSQ-3 und LGMSQ-4),
- ... werden befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau anspruchsvoller Kolloquien und internationaler wissenschaftlicher Konferenzen zu präsentieren (LGMSQ-4).

## 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Absolvierung des Modules Research Seminar in Microeconomics die Module des Bereiches Quantitative Methoden, wie auch die relevanten Module aus den Bereichen Spezifische Grundlagen und Spezialisierungsgebiete, absolviert zu haben.

## 4. Lehr- und Lernformen:

Seminar.

## 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

Studienleistungen:

# 6. Modulprüfung:

#### Form/Dauer

# Modulabschlussprüfun g bestehend aus:

# 5. Masterarbeit

#### Modul MT: Masterarbeit

30 CP

#### 1. Inhalte:

Die Masterarbeit greift eine Forschungsfrage aus der führenden gegenwärtigen Forschung in einem Spezialisierungsgebiet auf, und bearbeitet diese Forschungsfrage selbständig unter Einsatz relevanter quantitativer Methoden. Die Masterarbeit soll wissenschaftlich anspruchsvolle theoretische und/oder empirische Erkenntnisse erarbeiten sowie diese gehaltvoll und verständlich erläutern. Das Format der Masterarbeit soll dem eines wissenschaftlichen Aufsatzes entsprechen, der bei einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden könnte.

#### 2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:

Die Studierenden ...

- ... demonstrieren ihre Fähigkeit, in einem Spezialisierungsgebiet zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung arbeiten zu können (LGMSQ-2),
- ... demonstrieren ihre Fähigkeit, die für die adäquate Bearbeitung der Forschungsfrage relevante Methodik identifizieren und anwenden bzw. gegebenenfalls entwickeln zu können, und auf dieser Grundlage wissenschaftlich anspruchsvolle wie substanzielle neue Erkenntnisse zu erarbeiten (LGMSQ-2),
- ... demonstrieren ihre Fähigkeit, komplexe strukturelle Fragen aus den Wirtschaftswissenschaften beantworten zu können und die Bedeutung ihrer Ergebnisse für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung gehaltvoll und verständlich erläutern zu können (LGMSQ-3 und LGMSQ-4).

## 3. Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller nach dem Studienverlaufsplan für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem der Seminare.

#### 4. Lehr- und Lernformen:

Individuelle Betreuung der Studierenden.

#### 5. Semesterbegleitende Nachweise:

Teilnahmenachweise:

6.	Modulprüfung:	Form/Dauer
	Modulabschlussprüfun g bestehend aus:	Anfertigung der Masterarbeit. Dauer: Sechs Monate.

# Anlage 4: Formular Prüfungsunfähigkeit

# Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest –

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

A	Angaben zur untersuchten Person:				
	Name:	Vorname:	Geburtsdatum:		

# Name: Vorname: Geburtsdatum: Matrikelnummer: Studiengang: Adresse:

# Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen aufgrund [bevorstehenden] Leistungsfähigkeit der Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern Die nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	<del>U</del>		
Art der Prüfung:	□ mündlich		
	□ schriftlich		
	□ sportpraktisch		
	□ sonstige:		
Prüfung im Fach/Modul:			
aus medizinischer Sicht nicht prüf	nus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:		
am bzw. im Zeitraum von bis:			
usätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):			
Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?			
	ins des Grades der Leistungsminderung befurwortet?		
Wochen:			

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

# Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs.1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

# Anlage 5: Exemplarische Studienverlaufspläne

# Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Accounting

					DE/	
FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	sws	CP	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Microeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMI 1
	Advanced Accounting 1	V, Ü	4	8	PF	AAC 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Microeconomics 2	V, Ü	4	8	PF	AMI 2
	Advanced Accounting 2	V, Ü	4	8	PF	AAC 2
	Programming Languages	V, Ü	2	4	PF	PRLA
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
3.	Advanced Topics in Accounting (1)*	V, Ü	3	6	WP	ATAC (1)
	<ul> <li>Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:*</li> <li>Advanced Topics in Accounting (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Econometrics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Finance (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Marketing (1), (2), (3)</li> <li>Historical and Normative Foundations of Economics (1), (2)</li> <li>Advanced Financial Economics 1 - 2</li> <li>Advanced Macroeconomics 1 - 2</li> <li>Advanced Marketing 1 - 2</li> </ul>	v, ü	4	8	WP	ATAC (2), (3) ATEC (1), (2), (3) ATFI (1), (2), (3) ATDI (1), (2), (3) ATMA (1), (2), (3) ATMK (1), (2), (3) ATMI (1), (2), (3) AFE 1 - 2 AMA 1 - 2 AMK 1 - 2
	Eine Veranstaltung aus:  Research Seminar in Accounting  Research Seminar in Development and International Economics  Research Seminar in Finance  Research Seminar in Econometrics  Research Seminar in Macroeconomics  Research Seminar in Marketing  Research Seminar in Microeconomics	Sem	2	6	WP	RSAC RSDI RSFI RSEC RSMA RSMK RSMI
4.	Abschlussmodul	MA		30	PF	MT
	Summe SWS bzw. CP			30		
	Summe 1 4. Semester			120		

<sup>\*</sup> Es sind gemäß § 10 Abs. 2 d) Advanced Topics in Accounting-Module im Umfang von mindestens 6 CP und maximal 18 CP zu wählen.

# Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Economics

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	sws	СР	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Macroeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMA 1
	Advanced Microeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMI 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Macroeconomics 2	V, Ü	4	8	PF	AMA 2
	Advanced Microeconomics 2	V, Ü	4	8	PF	AMI 2
	Programming Languages	V, Ü	2	4	PF	PRLA
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
3.	Advanced Topics in Econometrics (1)* oder Advanced Topics in Development and International Economics (1)* oder Advanced Topics in Macroeconomics (1)* oder Advanced Topics in Microeconomics (1)*	v, ü	3	6	WP	ATEC (1) + (2) ATDI (1) + (2) ATMA (1) + (2) ATMI (1) + (2)
	<ul> <li>Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:*</li> <li>Advanced Topics in Accounting (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Econometrics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Finance (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Marketing (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Microeconomics (1), (2), (3)</li> <li>Historical and Normative Foundations of Economics (1), (2)</li> </ul>	V, Ü	3	6	WP	ATAC (1), (2), (3)  ATEC (1), (2), (3)  ATFI (1), (2), (3)  ATDI (1), (2), (3)  ATMA (1), (2), (3)  ATMK (1), (2), (3)
	<ul> <li>Advanced Accounting 1 - 2</li> <li>Advanced Financial Economics 1 - 2</li> <li>Advanced Marketing 1 - 2</li> </ul>	v, ü	4	8	WP	AAC 1 - 2 AFE 1 - 2 AMK 1 - 2
	<ul> <li>Eine Veranstaltung aus:</li> <li>Research Seminar in Accounting</li> <li>Research Seminar in Development and International Economics</li> <li>Research Seminar in Finance</li> <li>Research Seminar in Econometrics</li> <li>Research Seminar in Macroeconomics</li> <li>Research Seminar in Marketing</li> <li>Research Seminar in Microeconomics</li> </ul>	Sem	2	6	WP	RSAC RSDI RSFI RSEC RSMA RSMK RSMI
	Summe SWS bzw. CP		14	30		

4.	Abschlussmodul	MA	30	PF	MT
	Summe SWS bzw. CP		30		
	Summe 1 4. Semester		120		

<sup>\*</sup> Es sind gemäß § 10 Abs. 2 d)

- Advanced Topics in Econometrics-Module im Umfang von mindestens 6 CP und maximal 18 CP oder
- Advanced Development and International Economics-Module im Umfang von mindestens 6 CP und maximal 18 CP oder
- Advanced Topics in Macroeconomics-Module im Umfang von mindestens 6 CP und maximal 18 CP oder
- $\bullet$  Advanced Topics in Microeconomics-Module im Umfang von mindestens 6 CP und maximal 18 CP zu wählen.

# Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Finance

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	sws	СР	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Macroeconomics 1*					AMA I
	oder	V, Ü	4	8	WP	
	Advanced Microeconomics 1*					AMI I
	Advanced Financial Economics 1	V, Ü	4	8	PF	AFE 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Macroeconomics 2*					AMA I
	oder	V, Ü	4	8	WP	
	Advanced Microeconomics 2*					AMI I
	Advanced Financial Economics 2	V, Ü	4	8	PF	AFE 2
	Programming Languages	V, Ü	2	4	PF	PRLA
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
3.	Advanced Topics in Finance**	V, Ü	3	6	WP	ATFI 1
	Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:**  Advanced Topics in Accounting (1), (2), (3)  Advanced Topics in Econometrics (1), (2), (3)  Advanced Topics in Finance (2), (3)  Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2), (3)  Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3)  Advanced Topics in Marketing (1), (2), (3)  Advanced Topics in Microeconomics (1), (2), (3)  Historical and Normative Foundations of Economics (1), (2)  Advanced Accounting 1 - 2  Advanced Macroeconomics 1 - 2  Advanced Marketing 1 - 2  Advanced Microeconomics 1 - 2  Eine Veranstaltung aus:  Research Seminar in Accounting  Research Seminar in Development and International Economics  Research Seminar in Finance  Research Seminar in Econometrics	v, ü v, ü	4	8	WP	ATAC (1), (2), (3) ATEC (1), (2), (3) ATFI (2), (3) ATDI (1), (2), (3)  ATMA (1), (2), (3) ATMK (1), (2), AAC 1 - 2 AMA 1 - 2 AMI 1 - 2  RSAC RSDI RSFI RSEC
	<ul> <li>Research Seminar in Macroeconomics</li> <li>Research Seminar in Marketing</li> <li>Research Seminar in Microeconomics</li> </ul>					RSMA RSMK RSMI
	Summe SWS bzw. CP		14	30		

4.	Abschlussmodul	MA	30	PF	MT
	Summe SWS bzw. CP		30		
	Summe 1 4. Semester		120		

<sup>\*</sup> Es sind entweder AMA 1 und AMA 2 oder AMI 1 und AMI 2 zu wählen. \*\* Es sind gemäß § 10 Abs. 2 d) Advanced Topics in Finance-Module im Umfang von mindestens 6 CP und maximal 18 CP zu wählen.

# Studienverlaufsplan der Studienrichtung Quantitative Marketing

FS	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	For m	sws	СР	PF/ WP	Modul-Nr.
1.	Advanced Econometrics 1	V, Ü	4	8	PF	AEC 1
	Mathematical Methods	V, Ü	4	8	PF	MAME
	Advanced Microeconomics 1	V, Ü	4	8	PF	AMI 1
	Advanced Marketing 1	V, Ü	4	8	PF	AMK 1
	Summe SWS bzw. CP		16	32		
2.	Advanced Econometrics 2	V, Ü	4	8	PF	AEC 2
	Advanced Microeconomics 2	v, ü	4	8	PF	AMI 2
	Advanced Marketing 2	V, Ü	4	8	PF	AMK 2
	Programming Languages	v, ü	2	4	PF	HNFE
	Summe SWS bzw. CP		14	28		
3.	Advanced Topics in Marketing (1)*	V, Ü	3	6	WP	ATMK 1
	<ul> <li>Veranstaltungen im Umfang von 18 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:*</li> <li>Advanced Topics in Accounting (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Econometrics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Finance (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Development and International Economics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Marketing (2), (3)</li> <li>Advanced Topics in Microeconomics (1), (2), (3)</li> <li>Historical and Normative Foundations of Economics (1), (2)</li> <li>Advanced Accounting 1 - 2</li> <li>Advanced Financial Economics 1 - 2</li> <li>Advanced Macroeconomics 1 - 2</li> </ul>	v, Ü	3	8	WP	ATAC (1), (2), (3)  ATEC (1), (2), (3)  ATFI (1), (2), (3)  ATDI (1), (2), (3)  ATMA (1), (2), (3)  ATMK (2), (3)  ATMI (1), (2), (3)  AAC 1 - 2  AFE 1 - 2  AMA 1 - 2
	Eine Veranstaltung aus:  Research Seminar in Accounting Research Seminar in Development and International Economics Research Seminar in Finance Research Seminar in Econometrics Research Seminar in Macroeconomics Research Seminar in Marketing Research Seminar in Microeconomics	Sem	2	6 30	WP	RSAC RSDI RSFI RSEC RSMA RSMK RSMI
4.	Abschlussmodul	MA		30	PF	МТ
	Summe SWS bzw. CP			30		
	Summe 1 4. Semester			120		

 $<sup>^{\</sup>ast}$  Es sind gemäß § 10 Abs. 2 d) Advanced Topics in Marketing-Module im Umfang von mindestens 6 CP und maximal 18 CP zu wählen.

# **Anlage 6: Transcript of Records**



# **Transcript of Records**

Prüfungsamt der Graduate School of Economics, Finance, and Management (GSEFM)

> Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

> > 15. Dezember 2020

Vorname und Name	/ first name	and curname
		and Sillilaine

Geburtsdatum und -ort / date of birth and place of birth

Matrikelnummer / matriculation number

Studiengang / degree program

Abschlussgrad / degree awarded

gemäß der Ordnung vom / in compliance with the examination regulations dated

Fachsemester / semester

Semester/
semester/
CP
CP
CP
SWS
SWS

#### Modul

module

Seminar

seminar

Modulprüfung

module examination

Ergebnis der Masterprüfung: bestanden Gesamtnote: gut (2,0). Gesamt-CP: 120.

Result of the Master Examination: pass Grade (overall): good (2,0). Total CP: 120.

Frankfurt am Main, den

Prof. Michael Binder, Ph.D., Vorsitzender des Prüfungsund Promotionsausschusses der GSEFM

# **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.